Richtlinien der Stadt Niederkassel
zur Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen (NRW)

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. Seite 666) hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom … folgende Richtlinien zur Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW beschlossen:

Präambel

Mit der Einführung der Ehrenamtskarte würdigen das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Niederkassel das ehrenamtliche und freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden.
Die Ehrenamtskarte ist sichtbarer Ausdruck der öffentlichen Anerkennung und Würdigung. Sie gilt zugleich als Dankeschön gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise für die Gemeinschaft einsetzen.

§ 1
Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Ehrenamtskarte NRW, ausgestellt durch die Stadt Niederkassel

(1) Die Stadt Niederkassel stellt Personen eine Ehrenamtskarte NRW aus, die sich in besonderer Weise freiwillig und ehrenamtlich im Bereich der Stadt Niederkassel engagieren.

(2) Von einem besonderen Engagement ist auszugehen, wenn der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit seit wenigstens zwei Jahren nachweislich durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr beträgt.

(3) Für die ehrenamtliche Tätigkeit ausschließlich für Dritte wird keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten hinausgeht.

(4) Vielfältige Bereiche für das ehrenamtliche Engagement sind möglich. Hierzu zählen zum Beispiel die Bereiche Feuerwehr, Freizeit, Gesundheit, Jugendarbeit, Katastrophenschutz, Kindergarten, Kirchen, Kultur, Migration, Musik, Rettungsdienste, Schulen, Senioren, Soziales, Sport, Tierschutz und Umwelt. Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen können zusammengerechnet werden, um die in Absatz 2 genannten zeitlichen Anforderungen zu erfüllen.

(5) Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen im Bereich der Stadt Niederkassel erbracht werden. Es ist daher in jedem Fall durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierung, Einrichtung, Verein oder Ähnliches) zu bestätigen, dass sich die ehrenamtlichen Tätigkeiten auf die Stadt Niederkassel beziehen. Diese Bestätigung ist insbesondere bei Trägern von Angeboten von Bedeutung, die überregionale Angebote vorhalten oder aber ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben und Angebote (auch) in Niederkassel vorhalten.

§ 2
Vergünstigungen für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW im Bereich der Stadt Niederkassel

(1) Die Vergünstigungen werden in der jeweiligen Satzung geregelt. Bei Bedarf wird diese Satzung angepasst.

(2) Trifft die Vergünstigung über die Ehrenamtskarte mit anderen Vergünstigungen zusammen, so gilt nur die weitestgehende der gewährten Vergünstigungen

§ 3
Antragstellung und Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

(1) Die Antragstellung erfolgt mit dem den Richtlinien als Anlage 1 beigefügten Bewerbungsbogen.

(2) Wenn ehrenamtliche Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen ausgeübt werden, sind mehrere Bewerbungsbögen auszufüllen.

(3) Der Bewerbungsbogen enthält den Nachweis, in dem
a) der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 1 Absatz 2 durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierung, Einrichtung, Verein oder Ähnliches) bestätigt wird und
b) bescheinigt wird, dass weder eine Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten hinausgeht. Der vorgenannte Nachweis ist mit Datum, Unterschrift einer für den Träger vertretungsberechtigten Person sowie der Unterschrift der verantwortlichen Kontaktperson und soweit vorhanden mit Stempel des Trägers des Angebotes zu versehen.

(4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird für die anspruchsberechtigte Person eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt.

(5) Die Bearbeitung der Anträge und die Ausstellung der Ehrenamtskarten NRW sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung von Partnern für weitere Vergünstigungen wird durch die Stadt Niederkassel –Fachbereich Schule, Sport, Kultur und Soziales- durchgeführt.

§ 4
Gültigkeitsdauer

(1) Die Gültigkeit der von Stadt Niederkassel ausgestellten Ehrenamtskarte NRW beträgt 2 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein neuer Antrag nach § 3 zu stellen.

(3) Eine Altersbeschränkung für die Ausstellung der Ehrenamtskarte gibt es nicht.

§ 5
Kosten

(1) Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW durch Stadt Niederkassel ist kostenlos.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehenden Richtlinien der Stadt Niederkassel zur Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen (NRW) vom werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den

Stadt Niederkassel
Stephan Vehreschild
Bürgermeister